

**Beschlussvorlage**

**24.04.2024**

**Nr. V/1/2024**

**Beratung und Beschlussfassung über Bedarfsplanung für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen zum Stichtag 1.3.2024**

öffentlich

**Gemeinderatssitzung vom 14.05.2024**

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Bedarfsplanung für die Betreuungsangebote in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Werbach zum 1. März 2024 zu.

**Sachverhalt:**

**Gesetzliche Grundlagen:**

**1.) Kindertagesbetreuungsgesetz**

Gemäß § 3 Abs. 1 werden Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Gemäß § 3 Abs. 2a haben die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem von Personenberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 beteiligen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

## 2.) § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

## 3.) Auszug aus Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

Vom 2. Oktober 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkin-der“.

2. In § 7 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des § 24 Absatz 4 und“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

**„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom**

**Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“**

Zum zweiten Mal wurde eine Kreisbedarfserhebung Kinderbetreuung durch den landeseinheitlichen Bedarfserhebungsbogen durchgeführt. Stichtag war der 1. März 2024. Bei der Kreisbedarfserhebung wurden nicht nur Betreuungsangebote für Kinder sondern auch allgemeine Angaben zur Bauleitplanung, angewandter Software, Kriterien bei Vergabe der Betreuungsplätze, Fachkräftebedarf und Inklusion abgefragt.

Zum Stichtag 1. März 2024 hatten wir 106 (Vorjahr 109) Ü3 Kinder (3 Jahre bis Schuleintritt) und 66 (Vorjahr 60) U 3 Kinder (Vollendetes erstes Lebensjahr bis Vollendung drittes Lebensjahr).

Dem gegenüber standen in den Kindergärten mindestens 133 Plätze für die Ü 3 Kinder und bis zu 40 Plätze für U 3 Kinder. Die tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze sind abhängig von den Belegungen in den Altersmischgruppen in den Kindertagesstätten in Werbach und Wenkheim. Ein U 3 Kind belegt in einer Altersmischgruppe 2 Plätze, während ein Ü 3 Kind nur einen Platz belegt. Somit variiert die mögliche aufzunehmende Anzahl der Kinder leicht.

Auch ist zu bedenken, dass nicht für alle U 3 Kinder ein Platz in einer Krippe beantragt wird.

Unser größter **Kindergarten im Zentralort Werbach** mit seinen beiden Krippengruppen und den drei VÖ Gruppen ist im Bereich Ü 3 für die nächsten beiden Jahre gut ausgelastet. Es sind nur noch wenige Plätze frei.

In den beiden Krippengruppen sind noch Plätze vorhanden. Die Zeitspanne von Geburt bis Anmeldung in der Krippe ist aber auch sehr kurz. Eine Planung über mehrere Jahre im Voraus ist im Bereich der Krippe nicht möglich.

Es werden Betreuungszeiten von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr, am Freitag nur bis 14.30 Uhr, in verschiedenen Gruppen zwischen 30 und 44,75 Stunden/Woche angeboten. Aktuell sind 87 Kinder angemeldet. Ca. 45 – 50 Kinder nehmen an der täglichen warmen Mittagsverpflegung teil. Die Küche mit Speisesaal ist hierfür nicht mehr ausreichend. Die Aula wird mit Rolltischen für die Essenszeit mitgenutzt.

Der **Kindergarten in Wenkheim** ist Anfang des Jahres in die neuen Räume in der ehemaligen Grundschule eingezogen. Alle sind sehr zufrieden. Mit dem Einzug in die neuen Räume stehen in 2 VÖ Gruppen mit Altersmischung mindestens 24 Plätze für Ü 3 und bis zu 10 Plätze für Kinder ab 2 Jahre zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass in einer Altersmischgruppe ein Kind mit 2 Jahren 2 Plätze belegt. Infolge der großen Nachfrage für Kinder ab 2 Jahren war es nicht möglich eine Krippengruppe auch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres anzubieten. Durch die freien Kapazitäten im Bereich der Krippengruppe in Werbach kann hier aber für Entlastung gesorgt werden.

In den neuen Räumen kann nun auch eine warme Mittagsverpflegung angeboten werden. Die Nachfrage schwankt zwischen 10 und 18 warmen Essen täglich.

Die Betreuungszeit in der Woche beträgt 34 Stunden. Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

## **Kindergarten Niklashausen**

Im Kindergarten in Niklashausen stehen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr an allen 5 Wochentagen in einer VÖ und einer Kleingruppe VÖ bis zu 37 Plätze für Kinder ab 3 Jahre und in einer Krippengruppe bis zu 10 Plätze für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis Vollendung des 3 Lebensjahres zur Verfügung. Eine warme Mittagsverpflegung kann nicht angeboten werden. Es fehlt die erforderliche Küche mit Speisesaal. Mit der vorhandenen Betriebserlaubnis können wir die Nachfragen sowohl im Ü 3 als auch U 3 Bereich bedienen.

## **Grundschule in Werbach**

Aktuell sind 96 Schüler an der Grundschule in Werbach angemeldet. 85 Schüler nehmen das Angebot der offenen Ganztagesgrundschule war. Durchschnittlich 60 Kinder nehmen an der warmen Mittagsverpflegung teil.

Die Grundschule wird in der Form einer offenen Ganztagesgrundschule geführt. An den 3 Tagen Montag, Dienstag und Donnerstag gibt es im Anschluss an den Unterricht zwischen 10 und 12 verschiedene Betreuungsangebote bis 15.50 Uhr. Am Mittwoch-Nachmittag wird gegen Gebühr eine Betreuung bis 15.50 Uhr angeboten. Auch die Nachfrage nach einer Betreuung am Freitag bis 13.00 Uhr können wir realisieren.

An unserer Grundschule führen wir seit 2022 in den Sommerferien eine Ferienbetreuung durch. Erstmals haben wir in diesem Schuljahr für 18 Kinder auch in einer Woche in den Osterferien eine Ferienbetreuung durchgeführt.

Das Ergebnis der Umfrage für die Sommerferien 2024 liegt vor. Bis zu 33 Kinder haben sich für die Betreuung in den Sommerferien für eine Woche angemeldet. Wir werden die Betreuung an 3,5 Wochen in den Sommerferien durchführen.

Die Nachfrage nach Ferienbetreuung steigt kontinuierlich. Es freut uns, dass unsere Angebote eine so starke Nachfrage haben, stellt uns aber auch vor logistische Herausforderungen. Gilt es doch zuverlässige Betreuungskräfte zu finden, die zu den Zeiten arbeiten, in denen andere Urlaub machen.

Mit diesen Angeboten an unserer Ganztagesgrundschule können wir dem ab 2026 geltenden Rechtsanspruch für Grundschüler auf eine Ganztagesbetreuung aus dem SGB VIII bereits heute gerecht werden. Auch bei den Ferienbetreuungen für die Grundschüler sind wir auf einem sehr guten Weg.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zum 1.3.2024 unser Angebot im Bereich der Kindertagesstätten bedarfsgerecht und ausreichend ist. Die Auslastung ist teilweise sehr hoch. Alle Wünsche nach verschiedensten Betreuungszeiten können wir nicht erfüllen. Mit dem Tageselternverein in Tauberbischofsheim wurde deshalb im Juni 2022 eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Damit soll in nicht durch unsere Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten abgedeckte Zeiten eine Betreuung ermöglicht werden.

Bei den Anforderungen für den Ganztagesausbau für Grundschüler sind wir auf einem sehr guten Weg. Für die Zukunft gilt es für alle Bereiche ausreichend qualifizierte Fachkräfte zu finden, denn die Nachfrage der Eltern auf Betreuung für ihre Kinder ist da und wird mit Sicherheit steigen.

Ganz ausdrücklich sei abschließend noch einmal den vielen ehrenamtlich Engagierten und Vereinen gedankt, die mit ihrem Einsatz das vielfältige und herausragende Angebot der Nachmittagsbetreuung bereichert und ermöglicht haben! Aber auch den Beschäftigten unseres Bildungszentrums, das sich jetzt zum Familienzentrum wandelt, sei gedankt, denn sie sind die Garanten für Kontinuität, die konzeptionelle Stärke und überhaupt die sagenhafte Qualität unserer Angebote!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wyrwoll', is written over a faint, light blue rectangular stamp.

Wyrwoll, Bürgermeister

## Beschlussvorlage

23.04.2024

### Nr. V/2/2024

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation und der Gebührensatzung für die neuen Kindergartengebühren für den kommunalen Kindergarten in Niklashausen ab 1.9.2024 und 1.9.2025 sowie den vorgelegten Empfehlungen für die Kindergartengebühren für den gleichen Zeitraum für die kirchlichen Träger zu.

öffentlich

### Gemeinderatssitzung vom 14.05.2024

#### Sachverhalt:

Am 11.3.2024 haben der Städtetag, Gemeindetag und die Kirchen Empfehlungen für die neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2024/2025 vorgelegt.

Diese sehen einen Anstieg der Gebühren zum 1.9.2024 um 7,5 % und zum 1.9.2025 um 7,3 % vor. Dies liegt unter anderem in den allgemeinen Kostensteigerungen und der rückwirkenden Erhöhung der tariflichen Entlohnung der Beschäftigten begründet.

Auch unsere Gemeinde als Träger einer eigenen Einrichtung trifft diese Kostensteigerung.

Wir wissen, dass auch die Eltern die Kostensteigerung trifft.

Mit unserem kommunalen Kindergarten/ der kommunalen Krippe bieten wir ein qualitativ hochwertiges pädagogisches Betreuungsangebot und beschäftigen qualifizierte Fachkräfte.

Jährlich entsteht durch den Betrieb unserer eigenen Einrichtung ein Fehlbetrag von nahezu 475.000 Euro. Dieser Fehlbetrag wird über die Elternbeiträge jährlich mit rund 55.000 Euro gemindert. Das bedeutet, dass am Ende abzüglich der Eigenanteile der Eltern immer noch ein Fehlbetrag von ca. 420.000 Euro steht – den alle Bürgerinnen und Bürger tragen. Und dies beschreibt nur die Situation der Kinderbetreuungseinrichtung Gamburg-Niklashausen. Für die Kindergärten Werbach und Wenkheim, die in katholischer bzw. evangelischer Trägerschaft geführt werden, trägt die Gemeinde ebenfalls in vergleichbarer Höhe Kosten aus Unterdeckung.

Die Verbände in Baden-Württemberg empfehlen, durch Elternanteile einen Kostendeckungsgrad von rund 20 Prozent zu realisieren. Der Kostendeckungsbeitrag in unserer Gemeinde beträgt dagegen nur rund 12 %. Durch die Anpassung der Gebühren erreicht die Gemeinde Werbach keine Steigerung des Kostendeckungsbeitrags, sondern behält in etwa das bisherige Niveau bei. Wie dargestellt

werden durch die Anpassung der Kindergartengebühren nur die entstehenden Steigerungen der allgemeinen Kosten und der rückwirkenden Erhöhung der tariflichen Entlohnung der Beschäftigten anteilig ausgeglichen.

	Tatsächliche Kosten pro Platz pro Monat für die Gemeinde ungefähr	Elternbeitrag (das bezahlen die Eltern) pro Platz pro Monat maximal	Fehlbetrag pro Monat und Platz (Zuschuss der Gemeinde) mindestens
KiGa	529 €	203 €	326 €
Krippe	2.340 €	479 €	1.861 €
Tatsächliche Kosten pro Jahr	588.090 €		
Zuschüsse (haupts. Land)	115.008 €		
Fehlbetrag pro Jahr:	473.082 €		
Zahlungen der Eltern	55.000 €		
Tats. Fehlbetrag pro Jahr:	418.082 €		
	88,4%		

Die Umsetzung für die Gebühren auf die Angebote aller Kindergärten in der Gemeinde Werbach ist in nachfolgender Aufstellung dargestellt. Ebenso ist die Satzung für die Gebühren des Kommunalen Kindergarten in Niklashausen mit der Gebührenkalkulation angefügt.

Wyrwoll, Bürgermeister

**Anlagen:**

## Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren - Elternbeiträge –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Werbach unterhält einen kommunalen Kindergarten.

### § 2 Abgabepflicht

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Kindergartens ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
2. Der Beitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli erhoben. Für den Ferienmonat August wird kein Elternbeitrag erhoben.

### § 3 Abgabenschuldner

1. Abgabenschuldner sind die jeweiligen gesetzlichen Erziehungsberechtigten.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Abgabenmaßstab

Der Beitrag ist für jedes Kind zu entrichten:  
Kinder sind: leibliche Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder.

### § 5 Abgabenhöhe

#### **A: Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. September 2024**

1. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahre in einer Altersmischgruppe bei verlängerten Öffnungszeiten mit 30 Stunden Öffnungszeit in der Woche

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	203,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	158,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	106,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	35,00
  
2. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahre in der Krippengruppe bei 30 Stunden Öffnungszeit in der Woche

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	479,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	356,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	240,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	95,00
  
3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 30 Stunden Öffnungszeit in der Woche bei tageweiser Nutzung, Preis pro Tag

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	22,36
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	16,62
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	11,21

d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	4,60
---	-----	------

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

**B: Ferienbetreuung für Vorschulkinder im direkten Anschluss an einen Betreuungsvertrag ab 1. September 2023**

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind	EURO	10,50
---	------	-------

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

**C: Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. September 2025**

1. Für den Besuch von Kindern ab 3 Jahre in einer Altersmischgruppe bei verlängerten Öffnungszeiten mit 30 Stunden Öffnungszeit in der Woche

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	218,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	168,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	115,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	39,00

2. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahre in der Krippengruppe bei 30 Stunden Öffnungszeit in der Woche

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	514,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	382,00
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	258,00
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	102,00

3. Für den Besuch von Kindern unter 3 Jahren in der Krippengruppe bei 30 Stunden Öffnungszeit in der Woche bei tageweiser Nutzung, Preis pro Tag

a) für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	EUR	24,00
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	EUR	17,83
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	EUR	12,05
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	EUR	4,76

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

**D: Ferienbetreuung für Vorschulkinder im direkten Anschluss an einen Betreuungsvertrag ab 1. September 2025**

Nutzung tageweise, Preis pro Tag und Kind	EURO	11,30
---	------	-------

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

**§ 6 Fälligkeit**

Stichtag für die Berechnung der Elternbeiträge ist jeweils der 1. des Monats. Die Elternbeiträge sind jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats zu zahlen.

Die Entgelte für die Ferienbetreuung sind mit Beginn der Nutzung sofort fällig.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 25. Juli 2023 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 14. Mai 2024

Wyrwoll, Bürgermeister

## Kalkulation der Kindergartengebühren

Ermittlung der ansatzfähigen Kosten: laut Haushaltsplan 2024

### Bezeichnung

#### Ausgaben

a.) Personalaufwendungen	440.280,00 €
b.) Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	147.810,00 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>588.090,00 €</b>

#### Einnahmen

a.) Anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land, (siehe Berechnung)	101.738,56 €
b.) Sonstige Einnahmen	500,00 €
c.) Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	12.770,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>115.008,56 €</b>

### Berechnung anteiliger Kindergartenzuschuss vom Land im Jahr 2024

Stichtag für Meldung der berücksichtigenden Kinder:	01.03.2023
Ü3 in VÖ-Gruppe	
0 Kind(er) bis zu 29 Stunden/Woche	= 0 * 0,4 = 0
26 Kind(er) für 29 bis 34 Stunden/Woche	= 26 * 0,6 = 15,6
<b>Gesamt</b>	<b>15,6 * 3.423,15 € = 53.401,14 €</b>
Kleinkindbetreuung in Krippe	
2 Kind(er) für 15 bis 29 Stunden/Woche	= 2 * 0,5 = 1
1 Kind(er) für 29 bis 34 Stunden/Woche	= 1 * 0,7 = 0,7
<b>Gesamt</b>	<b>1,7 * 17.864,00 € = 30.368,80 €</b>
Leitungsfreistellung	= 0,31 * 57.963,30 € = 17.968,62 €
<b>Gesamtzuschuss für Kindergarten Niklashausen</b>	<b>= 101.738,56 €</b>

### Berechnung Gebühr Kinder Ü3

50% der Ausgaben	294.045,00 €
Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50% aus sonstige Einnahmen + Auflösung Zuschüsse	66.421,14 €
Abzüglich Anteil Leitungsfreistellung (2/3)	11.979,08 €
Ungedeckte Kosten Ü3 (VÖ-Gruppe)	215.644,78 €

Genehmigte Plätze	37 Kinder
Gebührenmonate im Jahr	11 Monate
215.644,78 € / 37 Kinder/11 Monate	= <b>529,84 € bei Kostendeckung</b>

### Berechnung Gebühr Krippe

50% der Ausgaben	294.045,00 €
Abzüglich anteiliger Zuschuss + 50% aus sonstige Einnahmen	30.618,80 €
Abzüglich Anteil Leitungsfreistellung (1/3)	5.989,54 €
Ungedeckte Kosten Krippe (Betreuung 1-3-jährige)	257.436,66 €

Genehmigte Plätze	10 Kinder
Gebührenmonate im Jahr	11 Monate
257.436,66 € / 10 Kinder/11 Monate	= <b>2.340,33 € bei Kostendeckung</b>

Aufgestellt:

Werbach, den

26. März 2024

i.A. Ank



**Bürgermeisteramt**  
Hauptstraße 59  
**97956 Werbach**  
Main-Tauber-Kreis

**Kindertagesgebühren zum 1. September 2024 und 1. September 2025 bei 11 Gebührenmonaten (August als Ferienmonat ohne Gebühren)**

Nach Empfehlung vom Städtetag und Gemeindetag Baden-Württemberg sowie 4 Kirchen Konferenz über KiTa-Fragen vom 11.3.24 sollen die Gebühren um 7,5 und 2025 um 7,3 % erhöht werden

**1.) Betreuung von Kindern ab 3 Jahre (gerundet auf ganze Euro)**

Kindergartenjahr	Empfehlung Städte/ Gemeindetag für Regelgruppe	Umsetzung neue VO Gruppe Empfehlung für Wenkheim ab 2024=34Std/W (Wenkheim hatte bis 2023 Regelgruppe mit 31 Std/W.)	Umsetzung Regelgruppe Empfehlung für Werbach	Umsetzung AM/VO Gruppe Niklashausen 30 Std./W.  Hinweis : Bis 29.2.2024=32,5 Std. Öffnungszeit 25 % Zuschlag	Umsetzung VO Gruppe Werbach 30 Std.W.  Neues Angebot seit 2018 25 % Zuschlag	Umsetzung VO Gruppe Werbach 32,5 Std.W.  Neues Angebot seit 2018 25 % Zuschlag	Umsetzung VO Gruppe Werbach 35 Std.W.  25 % Zuschlag	Umsetzung Ganztages- gruppe Werbach  Grundlage ist VO Stundensatz 44,75 Std.W.
	30 Stunden/Woche	25 % Zuschlag	mit 32 Std/W.					
Familie mit 1 Kind	2023/2024	151,00 €	214,00 €	161,00 €	189,00 €	189,00 €	220,00 €	282,00 €
	2024/2025	162,00 €	230,00 €	173,00 €	203,00 €	203,00 €	236,00 €	302,00 €
	2025/2026	174,00 €	247,00 €	186,00 €	218,00 €	218,00 €	254,00 €	324,00 €
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	2023/2024	117,00 €	166,00 €	125,00 €	146,00 €	146,00 €	171,00 €	218,00 €
	2024/2025	126,00 €	179,00 €	134,00 €	158,00 €	158,00 €	184,00 €	235,00 €
	2025/2026	134,00 €	190,00 €	143,00 €	168,00 €	168,00 €	195,00 €	250,00 €
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	2023/2024	79,00 €	112,00 €	84,00 €	99,00 €	99,00 €	115,00 €	147,00 €
	2024/2025	85,00 €	120,00 €	91,00 €	106,00 €	106,00 €	124,00 €	158,00 €
	2025/2026	92,00 €	130,00 €	98,00 €	115,00 €	115,00 €	134,00 €	172,00 €
Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren	2023/2024	28,00 €	37,00 €	28,00 €	33,00 €	33,00 €	38,00 €	48,00 €
	2024/2025	28,00 €	40,00 €	30,00 €	35,00 €	35,00 €	41,00 €	52,00 €
	2025/2026	31,00 €	44,00 €	33,00 €	39,00 €	39,00 €	45,00 €	58,00 €

**2.a) Betreuung von Kindern unter 3 Jahre (Krippe bzw. Altersmischgruppe, gerundet auf ganze Euro)**

Kindergartenjahr	Empfehlung Städte/ Gemeindetag für Krippengruppe 30 Stunden/Woche	Umsetzung Kinder unter 3 Jahren Altersmischgruppe als VO Gruppe KiGa Wenkheim mit 34 Std/W. Ein Kind U 3 belegt in VO 2 Plätze, deshalb doppelter Gebührensatz aus VO	Umsetzung Krippengruppe Niklashausen 30 Std./W  (Hinweis: Bis 29.2.24=32,5 Stunden Öffnungszeit)	Umsetzung Krippengruppe Werbach 30 Std./W  Angebot neu ab 1. September 2022	Umsetzung Krippengruppe Werbach 32,5 Std./W  Angebot neu ab 1. September 2022	Umsetzung Krippengruppe Werbach 35 Std./W  Alleiniges Angebot bis 31.8.2022	Quote gegenüber Empfehlung Städte/Gemeinde- tag bei der Gebühr in der Krippe
	30 Stunden/Woche						
Familie mit 1 Kind	2023/2024	445,00 €	428,00 €	445,00 €	482,00 €	519,00 €	100,00%
	2024/2025	479,00 €	460,00 €	479,00 €	519,00 €	559,00 €	100,00%
	2025/2026	514,00 €	494,00 €	514,00 €	577,00 €	600,00 €	100,00%
Familie mit 2 Kindern unter	2023/2024	331,00 €	332,00 €	331,00 €	359,00 €	386,00 €	100,00%
	2024/2025	356,00 €	358,00 €	356,00 €	386,00 €	415,00 €	100,00%
	2025/2026	382,00 €	380,00 €	382,00 €	414,00 €	446,00 €	100,00%
Familie mit 3 Kindern unter	2023/2024	224,00 €	224,00 €	224,00 €	243,00 €	261,00 €	100,00%
	2024/2025	240,00 €	240,00 €	240,00 €	260,00 €	280,00 €	100,00%
	2025/2026	258,00 €	260,00 €	258,00 €	280,00 €	301,00 €	100,00%
Familie mit 4 Kindern und	2023/2024	89,00 €	74,00 €	89,00 €	96,00 €	104,00 €	100,00%
	2024/2025	95,00 €	80,00 €	95,00 €	103,00 €	111,00 €	100,00%
	2025/2026	102,00 €	88,00 €	102,00 €	111,00 €	119,00 €	100,00%

**3. Ferienbetreuung: Für Vorschulkinder im direkten Anschluss an einen Betreuungsvertrag**

Ab 1.9.2023 gibt es im Kindergarten Niklashausen die Ferienbetreuung nur noch für Vorschüler in direktem Anschluss an einen Betreuungsvertrag.

Die Nutzung erfolgt tageweise. Nachfolgend der Preis pro Tag und Kind

Eine Reduzierung der Gebührensätze für Mehrkindfamilien kann hier nicht gewährt werden.

ab 1.9.2024 Niklashausen

ab 1.9.2025 Niklashausen

Vorschüler pro Tag und Kind

Vorschüler pro Tag und Kind

10,50 €

11,30 €

**4.) Gebühren für Krippenplätze umgerechnet auf tageweise Nutzung ab 1.9.2024 und 1.9.2025 für Kindergarten Niklashausen**

1,5 % Aufschlag wegen höherem Verwaltungsaufwand

		Niklashausen mit 30 Stunden/Woche ab 1.9.2024	gerundet auf ganze Euro	Niklashausen mit 30 Stunden/ Woche ab 1.9.2025	gerundet auf ganze Euro
		Tag * 4,348 Grundpreis je Tag	je Monat Preis im Monat	Tag * 4,348 Grundpreis je Tag	je Monat Preis im Monat
Einkindfamilie	2 Tage	22,36 €	194,00 €	24,00 €	209,00 €
	3 Tage	22,36 €	292,00 €	24,00 €	313,00 €
	4 Tage	22,36 €	389,00 €	24,00 €	417,00 €
Zweikindfamilie	2 Tage	16,62 €	145,00 €	17,83 €	155,00 €
	3 Tage	16,62 €	217,00 €	17,83 €	233,00 €
	4 Tage	16,62 €	289,00 €	17,83 €	310,00 €
Dreikindfamilie	2 Tage	11,21 €	97,00 €	12,05 €	105,00 €
	3 Tage	11,21 €	146,00 €	12,05 €	157,00 €
	4 Tage	11,21 €	195,00 €	12,05 €	209,00 €
Vierkindfamilie und mehr	2 Tage	4,60 €	40,00 €	4,76 €	41,00 €
	3 Tage	4,60 €	60,00 €	4,76 €	62,00 €
	4 Tage	4,60 €	80,00 €	4,76 €	83,00 €

Umrechnungsfaktor Woche auf Monat \* 4,348

**Gebühren für Krippenplätze umgerechnet auf tageweise Nutzung ab 1.9.2024 und 1.9.2025 als Empfehlung für Kindergarten Werbach  
1,5 % Aufschlag wegen höherem Verwaltungsaufwand**

		Werbach mit 30 Stunden/Woche ab 1.9.2024	gerundet auf ganze Euro	Werbach mit 32,5 Stunden/Woche ab 1.9.2024	gerundet auf ganze Euro	Werbach mit 35 Stunden/Woche ab 1.9.2024	gerundet auf ganze Euro
		Tag * 4,348	je Monat	Tag * 4,348	je Monat	Tag * 4,348	je Monat
		Grundpreis je Tag	Preis im Monat	Grundpreis je Tag	Preis im Monat	Grundpreis je Tag	Preis im Monat
Einkindfamilie	2 Tage	22,36 €	194,00 €	24,23 €	211,00 €	26,10 €	227,00 €
	3 Tage	22,36 €	292,00 €	24,23 €	316,00 €	26,10 €	340,00 €
	4 Tage	22,36 €	389,00 €	24,23 €	421,00 €	26,10 €	454,00 €
Zweikindfamilie	2 Tage	16,62 €	145,00 €	18,02 €	157,00 €	19,38 €	168,00 €
	3 Tage	16,62 €	217,00 €	18,02 €	235,00 €	19,38 €	253,00 €
	4 Tage	16,62 €	289,00 €	18,02 €	313,00 €	19,38 €	337,00 €
Dreikindfamilie	2 Tage	11,21 €	97,00 €	12,14 €	106,00 €	13,07 €	114,00 €
	3 Tage	11,21 €	146,00 €	12,14 €	158,00 €	13,07 €	171,00 €
	4 Tage	11,21 €	195,00 €	12,14 €	211,00 €	13,07 €	227,00 €
Vierkindfamilie und mehr	2 Tage	4,60 €	40,00 €	4,90 €	43,00 €	5,25 €	46,00 €
	3 Tage	4,60 €	60,00 €	4,90 €	64,00 €	5,25 €	68,00 €
	4 Tage	4,60 €	80,00 €	4,90 €	85,00 €	5,25 €	91,00 €

		Werbach mit 30 Stunden/Woche ab 1.9.2025	gerundet auf ganze Euro	Werbach mit 32,5 Stunden/Woche ab 1.9.2025	gerundet auf ganze Euro	Werbach mit 35 Stunden/Woche ab 1.9.2025	gerundet auf ganze Euro
		Tag * 4,348	je Monat	Tag * 4,348	je Monat	Tag * 4,348	je Monat
		Grundpreis je Tag	Preis im Monat	Grundpreis je Tag	Preis im Monat	Grundpreis je Tag	Preis im Monat
Einkindfamilie	2 Tage	24,00 €	209,00 €	26,01 €	226,00 €	28,01 €	244,00 €
	3 Tage	24,00 €	313,00 €	26,01 €	339,00 €	28,01 €	365,00 €
	4 Tage	24,00 €	417,00 €	26,01 €	452,00 €	28,01 €	487,00 €
Zweikindfamilie	2 Tage	17,83 €	155,00 €	19,33 €	168,00 €	20,82 €	181,00 €
	3 Tage	17,83 €	233,00 €	19,33 €	252,00 €	20,82 €	272,00 €
	4 Tage	17,83 €	310,00 €	19,33 €	336,00 €	20,82 €	362,00 €
Dreikindfamilie	2 Tage	12,05 €	105,00 €	13,07 €	114,00 €	14,05 €	122,00 €
	3 Tage	12,05 €	157,00 €	13,07 €	171,00 €	14,05 €	183,00 €
	4 Tage	12,05 €	209,00 €	13,07 €	227,00 €	14,05 €	244,00 €
Vierkindfamilie und mehr	2 Tage	4,76 €	41,00 €	5,18 €	45,00 €	5,56 €	48,00 €
	3 Tage	4,76 €	62,00 €	5,18 €	68,00 €	5,56 €	72,00 €
	4 Tage	4,76 €	83,00 €	5,18 €	90,00 €	5,56 €	97,00 €